



# Praxismitteilung

Datum 30. März 2007

---

## Praxisänderungen ab 1. Januar 2007

### 1. **Betreffend Merkblatt Nr. 03 Vereinfachungen bei Privatanteilen / Naturalbezügen / Personalverpflegung**

(in Anlehnung an das neue, ab 1. Januar 2007 gültige Merkblatt N1/2007 der Kantonalen Steuern und der Direkten Bundessteuer)

#### 1.1 **Neue Ansätze für die pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten**

Gemäss der Praxis der Hauptabteilung Mehrwertsteuer können die steuerpflichtigen Personen bei Personenwagen, welche (vorwiegend) geschäftlich, aber auch privat<sup>1</sup> verwendet werden, den Privatanteil an den Autokosten pauschal ermitteln. Diese Pauschale betrug bis 31.12.2006 pro Monat 1 % des Bezugspreises<sup>2</sup> (exkl. MWST) des Fahrzeuges (wenn beim Kauf des Fahrzeuges ein Vorsteuerabzugsrecht bestand) bzw. 0,5 % des Bezugspreises des Fahrzeuges (wenn beim Kauf des Fahrzeuges kein Vorsteuerabzugsrecht bestand) – in beiden Fällen aber mindestens 150 Franken.

Diese Pauschalen von 1 % bzw. 0,5 % werden neu auf 0,8 % bzw. auf 0,4 % herabgesetzt. Ergibt die pauschale Ermittlung mit 0,8 % bzw. 0,4 % weniger als 150 Franken, ist in beiden Fällen weiterhin jeweils 150 Franken pro Monat als Privatanteil zu versteuern.

#### 1.2 **Neue Ansätze für die pauschale Ermittlung des Eigenverbrauchs bei der Personalverpflegung in Restaurants und Hotels (Gastgewerbe)**

Neu gelten folgende Ansätze:

- für Frühstück: **Fr. 3.00** (wie bisher)
- für Mittagessen: **Fr. 8.00** (bisher Fr. 7.50)
- für Nachtessen: **Fr. 7.00** (bisher Fr. 6.00)

Dies entspricht bei ganztägiger Verpflegung einem Betrag von 18 Franken pro Tag und pro Person.

## 2. Verschiedene weitere Änderungen und Folgerungen

Vorbemerkung: Der steuerpflichtige Arbeitgeber muss seine steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen an sein Personal grundsätzlich versteuern. Führt er hingegen weder eine Lieferung aus noch erbringt er eine Dienstleistung, sondern lässt er seinen Mitarbeitenden bloss eine finanzielle Zuwendung zukommen, liegt ein aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht unbeachtlicher Aufwand vor.

In Bezug auf die unter Randziffer 72 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung vom 25.08.2006 aufgeführten Leistungen des Arbeitgebers ergibt sich – soweit dies die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ("Freigrenze" von 300 Franken<sup>3</sup>) zulassen – demnach Folgendes:

### 2.1 „Gratis-Abgabe“ von SBB-General-, Strecken- oder SBB-Halbtaxabonnements an Mitarbeitende

Bis anhin war die unentgeltliche Abgabe eines SBB-Generalabonnements oder eines Streckenabonnements sowie eines SBB-Halbtaxabonnements an Mitarbeitende des Unternehmens im Eigenverbrauch zu versteuern.

Ab 1.01.2007 ist die „Gratis“-Abgabe eines SBB-Halbtaxabonnements weder als Dienstleistung noch als Eigenverbrauch zu versteuern.

Das gilt auch bei der „Gratis“-Abgabe eines Generalabonnements oder eines Streckenabonnements der SBB oder eines anderen privaten bzw. öffentlichen Verkehrsbetriebes an Mitarbeitende des Unternehmens, die das General- oder Streckenabonnement zu einem wesentlichen Teil für geschäftliche Zwecke (für Kundenbesuche, Montagen, Servicearbeiten, Wareneinkäufe usf.) benötigen, selbst wenn sie dieses für den Weg zur Arbeit und gelegentlich für weitere private Fahrten nutzen.

Für die darauf lastende Steuer kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Demgegenüber ist die Mehrwertsteuer auf dem vollen Wert bei der "Gratis"-Abgabe eines General- oder Streckenabonnements zwecks privater Nutzung zu entrichten, auch wenn der Mitarbeitende des Unternehmens das General- oder Streckenabonnement nebenbei für Geschäftsfahrten einsetzt.

### 2.2 Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke

Wie bisher ist die Abgabe von derartigen Geschenken bis 300 Franken pro Jahr und pro Mitarbeitenden<sup>3</sup> weder als Lieferung bzw. Dienstleistung noch im Eigenverbrauch zu versteuern. Für die darauf lastende Steuer kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

### 2.3 Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen

Bis anhin waren die Grundgebühr und die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen, wie z.B. des „geschäftlichen“ Handys oder PC's bzw. des Laptops,

welche dem Arbeitgeber gehören, (anteilmässig) im Eigenverbrauch steuerbar.

Ab 1.01.2007 sind alle Kosten für die private Nutzung, soweit sie dem Mitarbeitenden nicht in Rechnung gestellt werden, nicht mehr zu versteuern; dennoch kann der Vorsteuerabzug im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit geltend gemacht werden.

#### **2.4 Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften**

Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer entrichtete Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften gelten unabhängig ihrer Höhe als blosser, mehrwertsteuerrechtlich unbeachtlicher Aufwand.

#### **2.5 Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind**

Bei Leistungen an das Personal gilt als Bemessungsgrundlage das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt; die steuerpflichtige Person schuldet jedoch mindestens den Steuerbetrag, der im Falle des Eigenverbrauchs geschuldet wäre<sup>4</sup>.

Ab 1.01.2007 ist bei Rabatten bis 300 Franken pro Jahr und pro Mitarbeitenden<sup>3</sup> bloss die Lieferungssteuer geschuldet, selbst wenn die Eigenverbrauchssteuer höher ausfallen würde. Im Übrigen findet Art. 9 Abs. 1 Bst. c MWSTG Anwendung. Der Vorsteuerabzug kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit geltend gemacht werden.

#### **2.6 Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe**

Die Abgabe von derartigen Zutrittskarten, welche der steuerpflichtige Arbeitgeber erworben hat, ist bis 300 Franken pro Jahr und pro Mitarbeitenden<sup>3</sup> weder als Dienstleistung noch im Eigenverbrauch zu versteuern. Für die allenfalls darauf lastende Steuer (d.h. wenn der Veranstalter für die Versteuerung optiert hat) kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

#### **2.7 Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten**

Bis anhin galten die Kosten für Privatpersonen, welchen den Geschäftsinhaber bzw. den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten, nicht als geschäftlich begründeter Aufwand für eine steuerbare Tätigkeit; vielmehr lag mit Ausnahme bis zu einem Betrag von 300 Franken pro Begleitperson und pro Jahr<sup>3</sup> Eigenverbrauch vor.

Neu gilt auch die Reise der Begleitperson grundsätzlich als Geschäftsreise. Die Reisekosten sind ungeachtet ihrer Höhe nicht zu versteuern. Für die darauf lastende Steuer kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

## **2.8 Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten**

Vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer entrichtete Beiträge an Kinderkrippen eines Dritten gelten beim steuerpflichtigen Arbeitgeber als blosser, mehrwertsteuerrechtlich unbeachtlicher Aufwand. Wird die Kinderkrippe nicht durch einen Dritten geführt, sondern vom steuerpflichtigen Arbeitgeber selber, kann von ihm die auf den Aufwendungen lastende Vorsteuer aus geschäftlichen und sozialpolitischen Gründen im Rahmen seiner steuerbaren Tätigkeit nur dann geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer dafür seinerseits kein Entgelt - auch nicht im Sinne eines blossen Kostenbeitrages - entrichten muss.

## **2.9 Gratis-Parkplatz am Arbeitsort**

Der (Miet-)Wert eines vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer am Arbeitsort gratis zur Verfügung gestellten Parkplatzes ist nach wie vor ungeachtet der Höhe des Wertes weder als Lieferung noch im Eigenverbrauch zu versteuern. Für die auf den Aufwendungen lastende Steuer kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

## **3. Analyseleistungen – neue Bestimmung des Ortes der Dienstleistung nach dem Empfängerortsprinzip**

Bis 31.12.2006 galt als Ort der Dienstleistung von Analyseleistungen derjenige Ort, an dem die Dienst leistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird (sog. Erbringerortsprinzip<sup>5</sup>; vgl. Ziff. 5.1.1 der Branchenbroschüre Nr. 19 Bildung und Forschung).

Neu richtet sich bei einer Analyseleistung der Ort der Dienstleistung nach dem Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird (sog. Empfängerortsprinzip<sup>6</sup>); das betreffend den örtlichen Geltungsbereich der Schweizer Mehrwertsteuer in allen Fällen und ungeachtet dessen, ob die Analyseleistung im konkreten Falle an sich eine eher wissenschaftliche oder aber eine eigentliche Beratungsleistung darstellt.

---

<sup>1</sup> Bei der Fahrt zur Arbeit handelt es sich um eine Privatfahrt.

<sup>2</sup> Beim Leasing tritt anstelle des Bezugspreises der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges.

<sup>3</sup> Art. 9 Abs. 1 Bst. c MWSTG

<sup>4</sup> Art. 33 Abs. 3 MWSTG

<sup>5</sup> Art. 14 Abs. 1 MWSTG

<sup>6</sup> Art. 14 Abs. 3 MWSTG